

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z 11 0502/187-Pr.2/83

1984 02 09

382 /AB

1984 -02- 13

zu 370 /J

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Steinbauer und Genossen vom 14. Dezember 1983, Nr. 370/J, betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge bei der Behandlung des "Falles Androsch" während der Ministerschaft Dr. Herbert Salchers, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich möchte zunächst festhalten, daß ich auch bei Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage an die Amtsverschwiegenheit und an die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gebunden bin. Ich darf daher die einzelnen Punkte der gegenständlichen Anfrage nur insoweit beantworten, als dies die genannten gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie sich aus den Fragen 4 und 5, die sich mit Fi-
nanzstrafverfahren befassen, ergibt, betreffen die Fragen 1 bis 3 gerichtliche Strafverfahren. Die Beantwortung solcher Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Beantwortung dieser Fragen steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht entgegen. Es wird angefragt, ob "gegen Dipl.Kfm. Dr. Hannes Androsch und/oder andere Personen" Finanzstrafverfahren eingeleitet wurden. Es wird jährlich eine große

- 2 -

Zahl von Finanzstrafverfahren eingeleitet. Es ist nicht erkennbar, welchen Zusammenhang die Einleitung von Finanzstrafverfahren gegen verschiedenste Personen mit der Person von Dkfm. Dr. Androsch hat. Daß gegen Dkfm. Dr. Androsch kein Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde, ergibt sich aus einer Presseaussendung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 12. Jänner 1981, siehe Anlage.

Zu Frage 6:

Wenn unter dem "angeführten Zusammenhang" die Person von Dkfm. Dr. Androsch zu verstehen ist, dann besteht für ihn - wie er selbst seinerzeit in der Tagespresse bekanntgab - ein Veranlagungsakt. Überdies gibt es bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und im Bundesministerium für Finanzen Akten, die sich mit den diversen Anzeigen des Rechtsanwaltes Dr. Graff und damit zusammenhängenden Presseartikeln befassen.

Zu Frage 7:

In der Frage 6 wird nach "Steuerakten", "Finanzstrafakten" und "sonstigen Akten" "im angeführten Zusammenhang" gefragt. Die Frage 7 trägt die Einleitung: "Wenn es keinen Finanzakt betreffend Dipl. Kfm. Dr. Hannes Androsch gibt". Ich gehe davon aus, daß unter "Finanzakt" ein Steuerakt - somit ein Veranlagungsakt - verstanden wird. Da es einen solchen Akt betreffend Dipl. Kfm. Dr. Androsch gibt, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Zu Frage 8:

Die für die Verfolgung von Finanzdelikten zuständige Behörde hat selbstverständlich jeweils im konkreten Fall zu prüfen, ob

- 3 -

Verjährung eingetreten ist. In der Fragebeantwortung vom 20. Oktober 1983 habe ich zur Frage der Verjährung von Finanzdelikten Stellung genommen, die Dkfm. Dr. Androsch nach den Behauptungen in verschiedenen Anzeigen des Rechtsanwaltes Dr. Graff begangen haben soll. Würden die in den Anzeigen und in der Folge in den Medien aufgestellten Behauptungen stimmen, dann wäre Verjährung nicht eingetreten. Dies aus folgenden Gründen:

Die Höhe der Abgaben ist für den Eintritt der Verjährung ohne jede Bedeutung. Die Verjährungsfrist beträgt bei den behaupteten Verkürzungstatbeständen fünf Jahre (§ 31 Abs. 2 FinStrG). Sie beginnt mit dem Erfolgseintritt zu laufen, also in der Regel mit der Zustellung des unrichtigen Steuerbescheides, aber nie früher als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich das Finanzvergehen richtet (§ 31 Abs. 3 FinStrG). Die Art der verkürzten Abgaben hat nur in dem Ausnahmefall des § 31 Abs. 1 letzter Satz FinStrG für die Verjährung Bedeutung, insbesondere bei der Grunderwerbsteuer. Durch die erwähnte Sonderregelung hätte die Verjährungsfrist hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, wenn eine Grunderwerbsteuerhinterziehung tatsächlich vorläge, noch gar nicht zu laufen begonnen. Hinsichtlich der weiteren behaupteten Finanzdelikte bestünde im Falle ihres Vorliegens durch die Abgabe unrichtiger Abgabenerklärungen in den Folgejahren ein sogenannter "Fortsetzungszusammenhang" zwischen der Abgabe unrichtiger Erklärungen in den "Anfangs"- und in den "Folge"jahren; die Verjährung beginnt in solchen Fällen erst mit dem Erfolgseintritt der letzten Teilhandlung, bei fortgesetzter Verheimlichung von Vermögen oder von Einkünften somit nicht vor Aufdeckung. Außerdem bestimmt § 31 Abs. 3 FinStrG, daß dann, wenn der Täter neuerlich ein (vorsätzliches) Finanzvergehen begeht, die Verjährung nicht

- 4 -

eintritt, bevor auch für diese neue Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Zu Frage 9:

Wie ich bereits in meiner Antwort zu Frage 6 ausgeführt habe, gibt es Akten, die sich mit den Anzeigen des Dr. Graff und damit zusammenhängenden Presseartikeln befassen. Die von mir zuvor bereits behandelte Rechtsfrage, wann bestimmte behauptete Finanzdelikte verjähren, kann der Fachmann allein aus seiner Fachkenntnis heraus beantworten; dazu bedarf es nicht der Anlage von Akten. Das Ergebnis finanzstrafrechtlicher Überprüfungen, ob behauptete Finanzvergehen tatsächlich begangen wurden, wird in meinem Ressort selbstverständlich in Aktenform festgehalten.

Zu Frage 10:

Sie werden mit mir konform gehen, daß die angeblichen Finanzdelikte des Dipl.Kfm. Dr. Androsch durch die Massenmedien bis in alle Einzelheiten verbreitet wurden. Bei dieser Sachlage ist es, wie ich bereits ausgeführt habe, jedem Fachmann - und zwar ohne Kenntnis irgendwelcher Akten - möglich, zur Frage Stellung zu nehmen, wann diese Finanzvergehen verjähren, wenn sie tatsächlich begangen worden wären. Einen Bericht, daß Delikte, von denen überhaupt nicht feststeht, daß sie tatsächlich begangen wurden, "noch nicht verjährt sind", konnte ich niemals erstatten.

Zu Frage 11:

Die rechtliche Beurteilung allgemein bekannter Fakten fällt nicht unter die Amtsverschwiegenheit. Ich selbst habe Beamte von ihrer Amtsverschwiegenheit nicht entbunden. Es liegen mir auch keine Akten vor, daß eine solche Entbindung durch meinen Amtsvorgänger erfolgt wäre.

- 5 -

Zu Frage 12:

Diese Frage habe ich abstrakt bereits bei Frage 8 beantwortet. Überdies habe ich bereits ausgeführt, daß eine konkrete Beantwortung der Frage, wann Verjährung bei Finanzdelikten eintreten "wird", deren Begehung überhaupt nicht feststeht, nicht möglich ist.

Zu Frage 13:

Ja.

Zu Frage 14:

Die Einleitung eines Dienstaufsichtsverfahrens kann nach den logischen Denkgesetzen noch kein Ergebnis haben.

Zu Frage 15:

Mit der derzeit laufenden Prüfung habe ich kompetente Fachleute betraut.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu Frage 17:

Die "Chancen" dieser Bediensteten sind auf Grund der Objektivierung der Postenbesetzung im Finanzressort völlig unverändert.

Zu Frage 18:

Wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, steht einer solchen Vorgangsweise die Verpflichtung zur Einhaltung der Amtsschwiegenheit und zur Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht entgegen.

/A

Presseaussendung
vom 12. Jänner 1981

Zu den von Rechtsanwalt Dr. Graff eingebrachten Finanzstrafanzeigen stellt die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland fest:

1.) Anhaltspunkte, daß der Kaufpreis der Liegenschaft in Neustift am Walde über den im Kaufvertrag genannten Betrag hinausgeht, haben sich nicht ergeben. Es liegen auch keine Feststellungen vor, daß eine andere Person als der grundbücherliche Eigentümer Dr. Schärf als Eigentümer der Liegenschaft angesehen werden kann. Insbesondere besteht auch kein Treuhandverhältnis zwischen dem Vizekanzler und Dr. Schärf.

2.) Die von Dr. Steiner zum Erwerb der Liegenschaft zur Verfügung gestellten Geldbeträge stammen aus dem Verkauf von ihm gehörenden Wertpapieren. Die auf den Besitz dieser Wertpapiere entfallenden Abgaben sind entrichtet worden.

3.) Durch Einsichtnahme seitens der zuständigen Finanzbehörde in die vollständig vorgelegten Kontoauszüge wurde eindeutig festgestellt, daß die Behauptung, auf ein Konto des Vizekanzlers seien Gewinnanteile der ÖKODATA geflossen, sich als unzutreffend erwiesen hat. Auch für sonstige unversteuerte Einkünfte ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte.

4.) In Anbetracht dieser Erhebungsergebnisse wurden die finanzbehördlichen Ermittlungen abgeschlossen, wobei sich keine Gründe für eine Anzeige nach dem Finanzstrafgesetz ergeben haben.